



Freie und Hansestadt Hamburg

Pressestelle des Senats

15. Februar 2006/bwg15a

Maßnahmen in Hamburg gegen die Vogelgrippe

Vogelgrippe ist die umgangssprachliche Bezeichnung für die klassische Geflügelpest, eine für Geflügel und andere Vögel hochgradig ansteckende Viruserkrankung. Menschen können sich nach bisheriger Erkenntnis nur bei sehr engem Kontakt mit infiziertem Geflügel anstecken.

Hamburg schützt seine Bevölkerung vor der möglichen Gefahr einer Geflügelpest durch folgende Maßnahmen:

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest eine **Eilverordnung** erlassen, die am **Freitag, den 16. Februar 2006** auch in Hamburg in Kraft tritt. Von den Maßnahmen sind alle Geflügelhalter – auch Hobbyhalter – und Veranstalter von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art betroffen. Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit weist darauf hin, dass die Maßnahmen ab sofort umzusetzen sind. Insbesondere bestehen folgende Verpflichtungen:

1. Aufstellungspflicht für Geflügelhalter

Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse sind bis einschließlich 30. April 2006 in geschlossenen Ställen zu halten.

Für Geflügelhalter, denen dies nicht möglich ist, gilt:

- Die Tiere müssen unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge (z.B. Vogelkot) gesicherten dichten Abdeckung (Plane) und mit einer gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Seitenbegrenzung gehalten werden.
- Der Geflügelhalter muss dem Amtstierarzt des zuständigen Bezirksamtes das Halten seines Geflügels außerhalb eines geschlossenen Stalles unverzüglich unter Angabe des Standortes und der getroffenen Vorkehrungen anzeigen.
- Soweit erforderlich, kann das zuständige Bezirksamt weitere tierärztliche Untersuchungen anordnen. Das Bezirksamt kann ebenfalls die Haltung in geschlossenen Ställen anordnen.

2. Untersuchungspflicht für Geflügelhalter

Sofern Geflügel nicht ausschließlich in geschlossenen Ställen gehalten wird, muss der Geflügelhalter die Tiere in der Zeit vom 17. Februar 2006 bis 30. April 2006 vom

Haustierarzt mindestens monatlich klinisch untersuchen lassen. Die tierärztliche Untersuchung muss vom Tierarzt dokumentiert werden. Jeder Nachweis eines Influenza-A-Virus ist unverzüglich der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit oder dem örtlich zuständigen Amtstierarzt zu melden.

3. Verbot der Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art

Bis zum 30. April dürfen keine Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art durchgeführt werden. Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Satz 2 der Geflügelpestschutzverordnung können nicht erteilt werden.

Verstöße gegen die Verpflichtungen der Eilverordnung können mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit weist im Übrigen auf folgendes hin:

- Nach § 9 Absatz 1 Tierseuchengesetz ist jeder Tierhalter verpflichtet, den Verdacht des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche wie beispielsweise der Geflügelpest unverzüglich dem zuständigen Amtstierarzt des Bezirkes zu melden. Ein solcher Verdacht besteht insbesondere in Fällen eines Rückganges der Leistung, einer verminderter Futter- oder Wasseraufnahme, einer Störung des Allgemeinempfindens der Tiere oder plötzlicher Todesfälle im Bestand.
- Nach der Geflügelpest-Verordnung ist jeder Geflügelhalter verpflichtet, ein Register zu führen. In dem Register sind die Zu- und Abgänge von Tieren mit Datum, Name und Anschrift des Vorbesitzers bzw. des Empfängers und ggf. des Transportunternehmers und die Art des Geflügels einzutragen. Zusätzlich müssen Betriebe mit mehr als 100 Stück Geflügel die pro Werktag verendeten Tiere und Betriebe mit mehr als 1.000 Stück Geflügel zusätzlich je Werktag die Gesamtzahl der gelegten Eier in das Register eintragen.
- Nach der Viehverkehrsverordnung ist jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühnern oder Wachteln unabhängig von der Größe des Bestandes verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzugeben. Auch Änderungen sind unverzüglich anzugeben. Es gibt keine Ausnahme für Hobbyhaltungen. Sollten Sie Ihre Geflügelhaltung bisher nicht angezeigt haben, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit, Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, G 21, Billstraße 80, 20539 Hamburg, Tel. (42837-3601) oder an den Amtstierarzt Ihres Bezirkes.

Über die Aufstellungspflicht hinaus gelten folgenden Maßnahmen:

Importverbot von Vögeln und Vogelprodukten

Importe von Vögeln und Vogelprodukten aus von der Geflügelpest betroffenen Ländern sind auch weiterhin verboten. Reisende an Flughäfen werden laufend informiert, dass der Seuchenerreger von infizierten Tieren, aber auch durch Produkte wie Eier und Geflügelfleisch aus infizierten Gebieten übertragen werden kann. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in betroffenen Ländern direkte Tierkontakte sowie der Besuch von Geflügelmärkten zu vermeiden sind. Geflügelfleisch und Geflügelprodukte sollten nur in gekochtem oder durchgebratenem Zustand verzehrt werden.

Es ist verboten, aus Kambodscha, Kasachstan, Indonesien, Japan, Laos, Malaysia, Pakistan, Russland, Kroatien, Mongolei, Nordkorea, Ukraine, Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Irak, Iran, Syrien, Südkorea, Thailand, Vietnam, Volksrepublik China einschließlich Hongkong, der Türkei und Rumänien Geflügel oder andere Vögel, Geflügelfleisch, Eier und andere Produkte vom Geflügel sowie Federn oder unbehandelte Jagdtrophäen in die Europäische Union einzuführen. Mehr Informationen dazu unter www.verbraucherministerium.de

Zum Schutz vor einer Einschleppung des Vogelgrippevirus H5N1 hat Hamburg die Sicherheitsmaßnahmen verstärkt. U. a. wurden die Kontrollen am Flughafen Hamburg verschärft. Ziel ist insbesondere, den Reiseverkehr intensiv auf illegale Importe von lebendem Geflügel und Geflügelprodukten zu kontrollieren, vor allem aus sog. Risikoländern, in denen Vogelgrippe amtlich bestätigt wurde.

Untersuchung von Wildvögeln

Seit dem vergangenen Herbst beteiligt Hamburg sich an dem bundesweiten Wildvögel-Monitoring. Bisher wurden im veterinärmedizinischen Labor des Instituts für Hygiene und Umwelt Proben von rund 130 Wildvögeln – Lachmöwen, Stockenten und Gänsen – auf Influenzaviren untersucht. Bislang konnten keine Influenzaviren in den untersuchten Proben nachgewiesen werden.

Hinweise zum Umgang mit toten Vögeln:

- Das Tier nicht anfassen.
- Das zuständige Verbraucherschutzamt im Bezirksamt verständigen:
- Hamburg-Mitte: Tel. 2854-0, Altona: Tel. 2811-0, Eimsbüttel: Tel. 2801-0, Hamburg-Nord: Tel. 2804-0, Wandsbek: Tel. 2881-0, Bergedorf: Tel. 2891-0, Harburg: Tel. 2871-0
- Im Rahmen eines erweiterten Monitorings werden verendete Vögel durch Mitarbeiter der Bezirksamter in das veterinärmedizinische Labor des Instituts für Hygiene und Umwelt gebracht und untersucht.
- Werden Influenzaviren nachgewiesen, so werden die Proben unverzüglich zur Feststellung und Abklärung der Tierseuche Geflügelpest in das Friedrich-Löffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit – auf der Insel Riems gebracht.

Was passiert in Hamburg bei einem Vogelgrippe-Verdacht?

In diesem Falle wird folgender Informationsablauf ausgelöst: Der Geflügelhalter und der Tierarzt melden den Verdacht dem Amtstierarzt beim Bezirksamt. Bejaht dieser einen begründeten Verdacht, wird der Hof gesperrt. Proben der Tiere werden im Institut für Hygiene und Umwelt oder anderen Speziallaboratorien analysiert. Um den betroffenen Geflügelhof wird ein Sperrbezirk mit einem den vorliegenden Verhältnissen entsprechenden Radius gezogen. Für alle Geflügelhalter in diesem Umkreis gilt eine so genannte Verdachtssperre: Kein Tier darf rein, keines darf raus. Bestätigt sich der Vogelgrippe-Verdacht, werden alle Tiere des betroffenen Bestandes getötet. Gleiches gilt für Geflügel, das mit dem betroffenen Bestand unmittelbaren Kontakt hatte.

Fakten und Empfehlungen zu Grippe, Vogelgrippe und Pandemie auf einen Blick

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit hat ein Merkblatt mit den wichtigsten Fakten und sinnvollen Schutzmaßnahmen für Hamburg in das Internet gestellt.

Beantwortet werden folgende Frage:

- Was ist eine echte Grippe?
- Wie kann man sich vor einer Grippe schützen?
- Schützt die jährliche Schutzimpfung gegen Influenza auch gegen Vogelgrippe?
- Was ist die Vogelgrippe?
- Ist die Vogelgrippe auch für Menschen gefährlich?
- Was ist eine Pandemie?
- Kann man sich jetzt schon gegen eine Pandemie impfen lassen?
- Welche Maßnahmen gibt es sonst gegen eine Pandemie?
- Ist es sinnvoll, privat antivirale Medikamente zu beschaffen?

Zu finden ist das Merkblatt unter www.gesundheit.hamburg.de